Stadt Forst (Lausitz)
Město Baršć (Łužyca)
– Die Bürgermeisterin –

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) am 08. März 2026 sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl am 22. März 2026

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz)/ Město Baršć (Łužyca)

   wird in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026

   bei der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, Bürgeramt (barrierefrei) in 03149 Forst (Lausitz), während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 16.02.2026	**09:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Dienstag, 17.02.2026	**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**
Mittwoch, 18.02.2026	**geschlossen**
Donnerstag, 19.02.2026	**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr**
Freitag, 20.02.2026	**09:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

   für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

   Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **20. Februar 2026 bis 13:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz), gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis **Einspruch einlegen.**

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 15. Februar 2026** eine Wahlbenachrichtigung.

   Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

   Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein für die **Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca)** erhält auf Antrag

   4.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

   4.2 eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 21. Februar 2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 20. Februar 2026) versäumt hat,

   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,

   c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **06. März 2026, 18:00 Uhr, (für die Stichwahl bis Freitag, 20. März 2026, 18:00 Uhr)** bei der Wahlbehörde **Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz),** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch per E-Mail (wahlen@forst-lausitz.de) als gewahrt, wenn der Antrag den vollständigen Namen, die Adresse und den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

   Der Wahlscheinantrag (Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes) ist in einem ausreichend frankierten Briefumschlag zu versenden.

   Für die Antragstellung per Internet verwenden Sie bitte den Online-Antrag auf der Internetseite **www.forst-lausitz.de** oder den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung (frei geschaltet bis zum 04. März 2026, 09:00 Uhr). Eine telefonische Antragsstellung ist unzulässig.

   Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** (Hauptwahl 08. März 2026, Stichwahl 22. März 2026) gestellt werden.

   Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca)** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **08. März 2026, 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (Hauptwahl 08. März 2026, Stichwahl 22. März 2026) stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Mit dem **weißen Wahlschein** für die **Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa,** erhält die wahlberechtigte Person:

   - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
   - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag (innerer Umschlag),
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **mintgrünen** Wahlbriefumschlag (äußerer Umschlag) und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl

   Mit dem **weißen Wahlschein** für die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca),** erhält die wahlberechtigte Person:

   - einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettel,
   - einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettelumschlag (innerer Umschlag),
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **fliederfarbigen** Wahlbriefumschlag (äußerer Umschlag) und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl

   Für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, sowie die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/ Město Baršć (Łužyca) sind **jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden oder bei der angegebenen Stelle abzugeben. Dies hat unter Verwendung der oben aufgeführten farblich unterschiedlichen Stimmzettel- und Wahlbriefumschläge zu erfolgen

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

   Der jeweilige Wahlbrief für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 31. Januar 2026

Simone Taubenek
Bürgermeisterin

STADT FORST (LAUSITZ) 01 LANDKREIS SPREE-NEISSE